

Ersteinst täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisstraße 33.
Anzahl der Redaction:
Dienstag 10-12 Uhr.
Mittwoch 4-6 Uhr.

Die die Redaction einliefernden Manuscripte macht sich die Redaction nicht verantwortlich.
Kann man die für die nächstfolgende Nummer bestimmten Manuscripte an Wochentagen bis 5 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis 1/2 Uhr.
In den Abenden für Inf. Anzeigen: Die Anzeigen, Universitätsstr. 22, beim Edler, Katharinenstr. 18, p. nur bis 1/2 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

K Auflage 16.000.

Abonnementpreis vierteljährlich 4/2, halbjährlich 8/2, jährlich 16/2, incl. Frangirung 6/2. Durch die Post bezogen 6/2. Jede einzelne Nummer 2/2. Belegexemplar 10/2. Gebühren für Extrablätter ohne Postbeförderung 2/2, mit Postbeförderung 4/2. Jahressatz 5/2. Zeitungslohn 20/2. Größere Schriften laut unserem Preisverzeichnis. — Tabellarischer Satz nach höherem Tarif.

Reklamen unter dem Redaktionsfeld die Spalte 40/2. Inserate sind stets an d. Expedition zu senden. — Wabst wird nicht gegeben. Zahlung pränumerando oder durch Postnachschuß.

№ 152.

Donnerstag den 6. Mai 1880.

74. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Staats-Einkommensteuer betreffend.
In Gemäßheit des Finanzgesetzes vom 8. März dieses Jahres und der Ausführungsverordnung dazu von demselben Tage in Verbindung mit der Verordnung vom 10. December 1879 ist die Staats-Einkommensteuer im laufenden Jahre nach einem Zuschlage von 50 Procent in drei Terminen zu entrichten, wovon der erste Termin

den 30. April dieses Jahres zu einem Dritttheile des Gesamtbetrages fällig ist.
Die hiesigen Steuerpflichtigen werden daher aufgefordert, ihre Steuerbeträge ungekürzt und spätestens binnen drei Wochen, von dem Termine ab gerechnet, an unsere Stadt-Steuer-Einnahme, Brühl 51, Blauer Harnisch, 2. Stock, bei Vermeidung der nach Ablauf dieser Frist gegen die Säumnigen eintretenden gesetzlichen Mahnmahnen abzuführen.
Denjenigen Steuerpflichtigen, denen ein Steuerzettel nicht hat behändigt werden können, bleibt nach der in dem Schlußsage des §. 46 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 enthaltenen Bestimmung überlassen, sich wegen Mitteilung des Einkommensergebnisses an die Stadt-Steuer-Einnahme zu wenden.
Hierbei wird noch ganz besonders auf §. 49 des bereits angezogenen Einkommensteuergesetzes hingewiesen, nach welchem die Reclamation der Auslieferung des Steuerzettels ab gerechnet bei der königlichen Regis.-Steuer-Einnahme schriftlich einzubringen ist, diese Frist aber für diejenigen, denen ein Steuerzettel nicht hat behändigt werden können, von der in §. 46 vorgeschriebenen öffentlichen Aufforderung, mithin für das laufende Jahr von dem unterfertigten Tage ab zu berechnen ist.
Leipzig, den 30. April 1880.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Taube.

Bekanntmachung.

Die zum Umbau der Pontatowstraße in der Leßingstraße hier erforderlichen Eisenconstructionsarbeiten sollen an einen Unternehmer in Accord vergeben werden.
Die Bedingungen und Zeichnungen für diese Arbeiten liegen bei unserer Tiefbauverwaltung, Rathhaus II. Etage Zimmer Nr. 18 aus und können daselbst eingesehen resp. entnommen werden.
Begüßliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:
„Eisenconstructionsarbeiten der Pontatowstraße betr.“ versehen, ebendasselbst und zwar bis zum 20. Mai d. J. Nachmittags 5 Uhr einzureichen.
Leipzig, am 29. April 1880.
Des Rathes Deputation.

Bekanntmachung.

In der verlängerten Pfaffenborfer, Rorb-, Gutrischer und Gobliser Straße, sowie in den Straßen C und D des nördlichen Bebauungsplanes sollen Schuppen III. Classe erbaut und die erforderlichen Arbeiten an einen Unternehmer in Accord vergeben werden.
Die Bedingungen und Zeichnungen für diese Arbeiten liegen im Rathsbauamt, Rathhaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 18, aus und können daselbst eingesehen resp. entnommen werden.
Begüßliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:
„Schuppen des nördlichen Bebauungsplanes betr.“ versehen, ebendasselbst und zwar bis zum 19. Mai d. J. Nachmittags 5 Uhr einzureichen.
Leipzig, am 5. Mai 1880.
Des Rathes der Stadt Leipzig Straßenbau-Deputation.

Innungswesen.

Die Vorberatung der geplanten Gewerbeform im Reichstage ist beendet. Bei der Wichtigkeit der in Rede stehenden Frage wird es geboten sein, mit einigen Worten auf die Commissionsergebnisse zurückzukommen. Es konnte bereits darauf hingewiesen werden, daß diese Beschlüsse zu dem Antrage v. Seudewitz und Gen. bezüglich einer Revision des Tit. VI der Gewerbeordnung das Einverständnis zwischen Conservativen und Centrum in der Richtung constatiren, daß den von Jahr zu Jahr mit größerer Lebhaftigkeit und Energie geltend gemachten Forderungen der sogenannten „Handwerkerpartei“ möglichst vollständige Befriedigung gewährt werde. Dieselben laufen auf eine corporative Zusammenfassung der gesammten Interessen des Kleingewerbes hinaus, nicht nur gegenüber der Großindustrie oder dem Handel, sondern auch gegenüber der politischen Gemeinde und dem Staat. Es liegt dabei die Vorstellung zu Grunde, die Innungen wieder zu dem zu machen, was die Römische Zeit ihrer Blüthe gewesen sind, ein Staat im Staate, der, mit reichen Privilegien ausgestattet, seinen Angehörigen ein großes Wirtschaftsfeld unterwarf und ihnen auf Kosten der Gesamtheit namhafte Vortheile sicherte, welche der Handwerker heutzutage schmerzlich vermisst, und welche wieder erlangen zu können die Agitatoren ihrem Anhang einreden. Mit der Zweckbestimmung der Innungen der Zukunft, wie sie in dem Commissionbeschlusse erklärt ist, kann sich im Princip Jedermann unbedenklich einverstanden erklären. Es wird gesagt: „Der Zweck der Innung besteht in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen, insbesondere soll durch geeignete Einrichtungen der Gemeingeist unter den Innungsmitgliedern gewahrt und das Bewußtsein der Standesehre, der Rechte und Pflichten selbständiger Meister gegenüber den Lehrlingen und Gefellen, den Mitmeistern und dem Publicum lebendig erhalten werden.“ Zur Erreichung dieses Zweckes aber privilegierte Corporationen zu schaffen, ist nicht bloß deshalb verwerflich, weil den Privilegirten gegenüber andere berechnete Interessen zu kurz kommen, sondern weil im Laufe unserer wirtschaftlichen Entwicklung die Grundlagen für corporative Verbände, welche die Gesamtheit oder doch die überwiegende Mehrheit selbständiger Gewerbetreibender umfassen könnten, verloren gegangen sind. Folgende Punkte sind in dieser Beziehung ins Auge zu fassen: Erstens, die Abgrenzung zwischen Handwerkern und Fabrikanten ist keine feste mehr; sie verschiebt sich täglich nicht bloß bei einzelnen Gewerbetreibenden, sondern bei ganzen Kategorien. Zweitens, das Arbeitsgebiet des handwerksmäßigen Gewerbetriebs ist wesentlich beschränkt durch die nothgedrungene Zuhilfenahme der

Maschinenarbeit, durch die fortschreitende Arbeitsteilung und durch die fabrikmäßige Massenherstellung derselben Artikel, deren Anfertigung recht eigentlich in das Gebiet eines bestimmten Handwerks fällt. Drittens, das Arbeitspersonal der Handwerker ist von einer Interessengemeinschaft mit dem Meister, wie mit der speciellen Handwerksbranche überhaupt losgelöst. Das Geselle und Lehrling zum Hausstande, gemissermaßen zur Familie des Meisters gehören, trifft nur noch in Ausnahmefällen zu. Das aber Jemand, der ein bestimmtes Handwerk erlernt hat, nun auch als Geselle bei demselben Handwerke bleibt, um hinterher als selbständiger Meister demselben anzugehören, bildet heute eben so wenig die Regel. Viele Handwerkerzweige gehen in die Fabriken oder arbeiten in einem kaufmännischen Unternehmen oder suchen auf andere Weise ihr Fortkommen, genug, ihre Interessen gehen von vornherein über den Kreis einer Handwerkerinnung weit hinaus. Deshalb können Innungen, so lange man nicht die Art an die Grundlagen der Gewerbefreiheit legen will, immer nur die gleichartigen Elemente eines bestimmten Handwerks umfassen und werden immer unfähig bleiben, die Interessen der Gesamtheit zu vertreten. Damit wird der betreffende Anspruch, ihnen die Vertretung dieser Interessen ausschließlich zu übertragen, von selbst hinfällig. Für die beschränkten Zwecke, welche den Innungen verbleiben, reicht der Rahmen der Gewerbeordnung vollkommen aus; namentlich seitdem durch die Novelle von 1878 das Lehrlingswesen eine feste Ordnung erfahren hat. Am besten wird das eben Gesagte durch einen Blick auf die in Berlin thatsächlich bestehenden Innungsverhältnisse veranschaulicht. Nach einer vom Berliner Magistrat im vorigen Jahre aufgestellten Nachweisung giebt es in Berlin 27,503 selbständige Gewerbetreibende; davon sind 13,149 Innungsmittelglieder, während 15,447, also die Mehrzahl, außerhalb eines Innungsverbandes stehen. Dies Verhältnis wechselt indes bei den verschiedenen Gewerben ganz außerordentlich. Fast die Hälfte sämmtlicher Gewerbetreibenden (12,700) fällt auf Schuhmacher, Schneider und Tischler; hier ist also offenbar die größte Zahl der wirtschaftlich Schwachen, einer festen corporativen Vereinigung Bedürftigen zu suchen, hier ist man also berechtigt, die wärmsten Innungsfreunde zu finden. Man tritt indess, denn von 5500 Schuhmachern stehen 3628, von 3600 Schneidern 2315 und von 3600 Tischlern 2183 außerhalb des Innungsverbandes. Diese Thatsache giebt doch wohl zu denken. Bei anderen Berliner Gewerben findet man ein ganz entgegengefügtes Verhältnis: Böttcher, Goldschmiede, Wirtler, Klempner, Schlosser, Schmiede u. A. befinden sich in ihrer großen Mehrheit im Innungsverbande. Was es überdies mit der Gesamtheit der selbständigen Gewerbetreibenden auf sich hat, ist

darans zu ersehen, daß sie alle zusammen nur 40,803 Gesellen beschäftigen. Bei manchen Gewerben kommt im Durchschnitt kaum ein Geselle auf jeden Meister, bei den Schuhmachern kommt sogar erst auf 3 Meister ein Geselle. Die Commissionsvorschläge bleiben vor der Forderung, den Innungszwang aufzugeben, allerdings stehen, ihre Anträge enthalten indes immerhin wesentlich mehr als eine gelinde Milderung zur Sammlung. Wollte die Gesetzgebung derselben Nachdruck geben, so würde, wie man aus den eben angeführten Beispielen ersieht, eine große Zahl von Gewerbetreibenden eine Beeinträchtigung ihrer freien Erwerbsthätigkeit erfahren, und zwar ohne einen entsprechenden Ersatz. Das darf man ja nicht vergessen, daß die Mitgliedschaft einer Innung eine ziemlich kostspielige Sache ist, und daß, wenn die Innungen in Zukunft den größeren Aufgaben, welche ihre Wortführer für sie so laut in Anspruch nehmen, gerecht werden wollen, die Beiträge der Mitglieder noch viel höher steigen müßten. Bevor der Staat den Innungen erweiterte Aufgaben überträgt und dieselben dementsprechend mit größeren Rechten ausstattet, darf billigerweise der Nachweis dafür gefordert werden, daß dieselben auf dem bestehenden Rechtsboden die ihnen geliebten mehr beschränkten Aufgaben erfüllt haben. Dieser Nachweis ist durchaus nicht erbracht. Im Gegentheil, die Lebensfähigkeit innerhalb der Innungen ist an sehr vielen Orten als eine agitatorische zu Tage getreten. Von der Gewerbeordnungsnovelle, die zu Beginn des v. J. in Kraft getreten ist, haben die Innungen kaum Notiz genommen, die wohlgemeinte Anregung zu einer Neubelebung, welche der preussische Handelsminister durch den bekannten Circularerlass vom 4. Januar v. J. gab, ist bei den Innungen allermehr auf unfruchtbaren Boden gefallen. Hält die Reichsregierung noch heute ihren in jenem Rescript eingehend entwickelten Standpunkt bezüglich der Innungsfrage aufrecht, so wird auch die Annahme des Commissionstrages und die Ueberweisung der vorliegenden 300 Petitionen praktische Folgen einweisen nicht haben. Daran, diesen Gegenstand in jeder Reichstagsession wieder auf der Tagesordnung erscheinen zu sehen, hat man sich schon gewöhnt. Er bietet obnehin dem politischen Strebertum eine erwünschte Gelegenheit, mit Sympathiebezeugungen für den Handwerkerstand die Unterstützung desselben für Wahlzwecke zu gewinnen oder zu erhalten.

Deutscher Reichstag.

* Berlin, 4. Mai. Der Reichstag beschäftigte sich heute mit der revidirten Elbschiffahrtsacte vom 7. März d. J. Abg. Delbrück wies auf die Bestimmung des Art. 4 hin: „Die Zollpflichtigkeit der Waaren tritt beim Ueberschreiten der Zollgrenze auf der Elbe in gleicher Weise ein, wie beim Ueber-

schreiten der Zollgrenze auf dem Lande.“ Diese Vorschrift ermögliehe es, die Zollgrenze auf der Unterelbe weit unterhalb Hamburg zu ziehen, so daß der gesammte für Harburg, Altona, Hamburg u. bestimmte Seeverkehr, der meist an das Entreten der Fluth gebunden sei und sich deshalb zu bestimmten Stunden erheblich häufe, an einer bestimmten Stelle der Fluthbehandlung unterliegen und dadurch außerordentlich erschwert werden würde. Mit Rücksicht auf dieses Bedenken empfahl er die Ueberweisung der Vorlage an eine Commission, Staatssecretär Hofmann bestritt, daß ein solches Bedenken gegen die erwähnte Bestimmung vorliege, da die Zollgrenze auf der Elbe nach Oesterreich hin bei Schandau und auf der Unterelbe oberhalb Hamburg gezogen sei. Gegen eine commissionäre Berathung habe die Regierung Nichts einzuwenden, wenn nur das Zustandekommen der Vorlage in dieser Session dadurch nicht gefährdet werde. Unter der gleichen Voraussetzung erklärte auch der Frhr. v. Minnigerode im Namen der conservativen Partei seine Zustimmung, zu dem Antrage Delbrück, der hierauf einstimmig angenommen wurde.

Es folgt die Berathung des Uebereinkommens mit Belgien wegen provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen. Geheimrath Philippborn empfahl die Annahme der Vorlage, die nur den Zweck habe, den augenblicklichen Stand bis zum 30. Juni 1881 provisorisch aufrecht zu erhalten, in der Hoffnung, inzwischen zu einem Definitivum zu gelangen. Die Vorlage wurde ebenso wie die Gesetzentwürfe, betreffend die Consulargerichtsbarkeit in Bosnien und der Herzegovina sowie in Egypten genehmigt.

An die Uebericht der Ausgaben und Einnahmen für das Etatsjahr 1878/79, welche ein Deficit von 6 Millionen ergiebt, knüpfte Abg. Frhr. v. Minnigerode eine Kritik der liberalen Finanzwirtschaft, der er die Schuld für dieses Deficit zuschob. Die Abg. Richter und Ricker wiesen diese Anklage entschieden zurück und wiesen darauf hin, daß es nur der Sparsamkeit der liberalen Partei zu danken sei, daß während der letzten Jahre dem Lande 84 Millionen neuer Steuern erspart geblieben seien. Das Land ertheile demnach, auf Grund des vorliegenden Berichtes, der Regierung vorbehaltlich der Rechnungslegung die erbetene Entlastung.

Den letzten Gegenstand bildete die dritte Lesung des Socialistengesetzes. Abg. Liebknecht erinnerte das Haus daran, daß das Socialistengesetz nur auf Grund des Robilina'schen Attentats zu Stande gekommen sei, und doch sei durch das Resultat des Krates über die Neuerungen Robilina's ungewiss, ob festgesetzt worden, daß die Behauptung, der Letztere habe mit der Socialdemokratie in Verbindung gestanden, eine Verleumdung sei. Der Redner ging sodann auf die Ausführung des Socialistengesetzes näher ein und suchte an der Hand einer Reihe von Specialfällen nachzuweisen, daß man dem Gesetz eine weit über die Nothwendigkeit selbst hinausgehende Auslegung gegeben habe und von der Tendenz geleitet worden sei, die Socialdemokratie mit allen Mitteln der Gewalt zu unterdrücken. Trogt dem sei, wie die letzte Wahl in Hamburg beweise, der Erfolg gleich Null gewesen. Wenn an anderen Orten, wie z. B. in Berlin, die Zahl der socialdemokratischen Wahlstimmen geringer geworden sei, so